

**Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Keine Abgaben sind geschuldet für Konzessionen

a bis c unverändert,

d aufgehoben.

Art. 11 Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt

a das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser, für industrielles und gewerbliches Brauchwasser, für Kühlwasser,

b. sechs Franken je konzidierten Liter pro Minute für Wärmepumpen,

Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

Art. 16¹ Der Wasserzins für Gebrauchswassernutzungen aus dem Grundwasser oder von Quellen beträgt für

a bis c unverändert,

d Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge von bis und mit 100 Liter pro Minute zwei Franken je konzidierten Liter pro Minute, für Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge grösser als 100 Liter pro Minute einen Franken je konzidierten Liter pro Minute und einen halben Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser.

e bis g unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.